



GEMEINDE ARISTAU AG

Reglement der Wasserversorgung



2002

1.	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1	Zweck	6
§ 2	Rechtsform, Aufsicht	6
§ 3	Übergeordnetes Recht	6
§ 4	Organisation, Brunnenmeister	6
§ 5	Aufgaben der WV	7
§ 6	Anlagen	8
§ 7	Wasserbeschaffung	8
§ 8	Schutzzonen	8
2.	Verhältnis zwischen Bezüger und WV	9
§ 9	Anschlusspflicht	9
§ 10	Wasserbezug	9
§ 11	Haftung	9
§ 12	Lieferungsverträge	10
§ 13	Wasserbezug ohne Bewilligung	10
§ 14	Besondere Bewilligung	11
§ 15	Wasserbeschaffenheit	11
§ 16	Wasserverwendung	12
§ 17	Betriebseinschränkungen	12
§ 18	Verbot der Wasserabgabe	13
§ 19	Lieferungssperre	13
3.	Anlagen der Wasserversorgung	14
3.1	Leitungsnetz	14
§ 20	Erstellung und Unterhalt	14
§ 21	Leitungsführung	15
§ 22	Löscheinrichtungen	15
§ 23	Schiebertafeln	16
3.2	Hausanschluss	16
§ 24	Begriff	16
§ 25	Kostentragung, Eigentum	16
§ 26	Erstellung, Kontrolle	16

§ 27	Unterhalt, Schäden	17
§ 28	Schieber	17
§ 29	Haftung	18
3.3	Hausinstallation	18
§ 30	Begriff	18
§ 31	Kostentragung	18
§ 32	Installation	18
§ 33	Einrichtung	19
§ 34	Kontrolle;	19
§ 35	Betrieb und Unterhalt	19
3.4	Wasserzähler	20
§ 36	Eigentum, Kostentragung, Einbau, Zugang	20
§ 37	Wasserzähler für besondere Zwecke	21
§ 38	Ablesung	21
§ 39	Schäden, Behebung	21
§ 40	Revision	22
§ 41	Ermittlung der Verbrauchsgebühren bei defektem Zähler	22
4.	Bewilligungsverfahren	22
§ 42	Bewilligungspflicht	22
§ 43	Baubewilligungsgesuch	23
§ 44	Baukontrolle, Abweichungen	23
§ 45	Ausführungspläne	24
§ 46	Prüfungskosten	24
5.	Technische Ausführungsvorschriften	24
§ 47	Technische Vorschriften	24
6.	Finanzierung	25

6.1	Allgemeines	25
§ 48	Finanzierung	25
§ 49	Verjährung	25
§ 50	Zahlungspflichtige	26
§ 51	Verzug, Rückerstattung	26
§ 52	Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	26
6.2	Erschliessungsbeiträge	27
§ 53	Bemessung	27
§ 54	Kosten	27
§ 55	Beitragsplan	28
§ 56	Auflage und Mitteilung	28
§ 57	Vollstreckung	28
§ 58	Zahlungspflicht	28
§ 59	Fälligkeit	29
§ 60	Bauabrechnung	29
6.3	Anschlussgebühr	29
§ 61	Bemessung	29
§ 62	Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	30
§ 63	Zahlungspflicht	31
§ 64	Sicherstellung, Erhebung	31
6.4	Benützungsgebühren	32
§ 65	Grundsatz	32
§ 66	Grundgebühr	32
§ 67	Verbrauchsgebühr	32
§ 68	Vorübergehende Wasserabgabe	32
§ 69	Erhebung	33
6.5	Hydranten- und Brunnenentschädigung	33
§ 70	Hydranten- und Brunnenentschädigung	33
7.	Rechtsschutz und Vollzug	34
§ 71	Rechtsschutz, Vollstreckung	34
§ 72	Strafbestimmungen	34

8.	Schlussbestimmungen	35
§ 73	Inkrafttreten	35
§ 74	Übergangsbestimmungen	35

Anhang zum Wasserreglement

Höhe der Anschluss- und Benützungsggebühren	36
--	-----------

Gesetzliche Grundlagen	37
-------------------------------	-----------

1. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Aristau, ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Aristau (nachstehend WV genannt) und den Grundeigentümern, bzw. Bezüglern.
	§ 2
Rechtsform, Aufsicht	Die WV ist ein öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Einwohnergemeinde Aristau. Die WV untersteht dem Gemeinderat. Er ist ermächtigt, die WV in allen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten.
	§ 3
Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.
	§ 4
Organisation	1 Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorstand des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören der Kommission von Amtes wegen an.

2 Der Gemeinderat kann mit den Gemeinderäten von Nachbargemeinden Vereinbarungen zur technischen Zusammenarbeit abschliessen.

3 Das für den Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.

Brunnenmeister

4 Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Funktion des Brunnenmeisters kann auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden, wobei die Verantwortungsbereiche klar abzugrenzen sind. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.

5 Unterhalt und Wartung der Feuerlöscheinrichtungen sind - in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommission - so zu organisieren, dass die Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet ist.

§ 5

Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Lösch-einrichtungen.

Reglement der Wasserversorgung

§ 6

Anlagen

1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

2 Über die Anlagen der WV werden Inventare und Ausführungspläne erstellt und nachgeführt.

3 Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

§ 7

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Zur Sicherung des Wasserbedarfs in Notfällen kann der Gemeinderat mit Wasserversorgungen anderer Gemeinden, mit Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 8

Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus.

2. Verhältnis zwischen Bezüger und WV

§ 9

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 10

Wasserbezug

1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

2 Hand- und Adressänderungen meldet der Bezüger umgehend der WV.

3 Der Wasserbezug kann vom Bezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Bei einem Hausabbruch besteht die Kündigungspflicht. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen.

§ 11

Haftung

1 Der Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitungen oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

Reglement der Wasserversorgung

2 Der Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhaushalten mit gemeinsamen Wasserzählern oder die Haftung des Verursachers gemäss der Umweltschutzgesetzgebung.

3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

4 Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Lieferungsbeschränkungen herrühren. Für Schäden, die aus Wasser-Verunreinigungen durch Chemikalien, Öl, usw. entstanden sind, haftet die WV nur, wenn sie von ihr verschuldet worden sind.

§ 12

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Lieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 13

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Besondere Bewilligung	<p>§ 14</p> <p>1 Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Kühlanlagen, Klimaanlage, Zier- und Schwimmbassins, Brunnen, erfolgt nur, wenn es die zur Verfügung stehende Wassermenge gestattet. Sie bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates oder der dafür beauftragten Verwaltung.</p>
Wasserbeschaffenheit	<p>§ 15</p> <p>1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Härte, Temperatur, usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>2 Die WV sorgt für die angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</p> <p>3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Bezüger in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Verbrauchsabgaben.</p>

§ 16

Wasserverwendung

1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

2 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 17

Betriebseinschränkungen

1 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Grundeigentümer und Bezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

2 Die Bezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folge von Betriebseinschränkungen und -unterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder WV besteht nicht.

§ 18

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- der Wasserbezug ab Hydranten
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

§ 19

Lieferungssperre

Nach vorausgegangener schriftlicher Anzeige kann die WV die Wasserlieferung bei folgenden Vorkommnissen sperren (bis auf die Versorgung mit dem lebensnotwendigen Wasser):

- a) Widerrechtlicher Wasserbezug;
- b) Wiederholter Wasservergeudung, wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
- c) Nichtbehebung von Defekten im privaten Leitungsnetz;
- d) Schuldhafter Nichtbezahlung der Wassergebühren.

3. Anlagen der Wasserversorgung

3.1 Leitungsnetz

§ 20

Erstellung und Unterhalt

1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken (Herstellung Baureife in Bezug auf die Wasserversorgung) und der Verbesserung der Versorgung.

2 Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

3 Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

Leitungsführung	<p>§ 21</p> <p>Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung zur Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht gemäss Baugesetz geltend machen.</p>
Löscheinrichtungen	<p>§ 22</p> <p>1 Hydranten dienen dem Feuerlöschdienst. Für andere Zwecke dürfen sie nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates benützt werden.</p> <p>2 Die WV ist berechtigt, Hydranten auf privatem Grund aufzustellen, in der Regel entschädigungslos. Die Standorte werden vom Gemeinderat auf Grund des vom Aargauischen Versicherungsamtes genehmigten Ausbauprojektes bestimmt. Auf die Interessen der Grundeigentümer ist Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit dem Feuerlöschdienst vereinbar ist.</p> <p>3 Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.</p> <p>4 Die WV übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten und der Fernöffnung der Löschereserven. Diese sind vom Brunnenmeister und einer von der Feuerwehrkommission delegierten Person zu kontrollieren.</p>

5 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 23

Schiebertafeln

Jeder Hauptleitungsschieber wird durch eine Schiebertafel markiert. Die WV ist berechtigt, Schiebertafeln auf oder an privatem Grundeigentum entschädigungslos anzubringen. Die Tafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

3.2 Hausanschluss

§ 24

Begriff

1 Der Hausanschluss umfasst den Anschluss an die öffentliche Leitung (inkl. T-Stück) und führt über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

§ 25

Kostentragung, Eigentum

Der Hausanschluss (ohne Wasserzähler) ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen, zu sanieren und zu unterhalten. Er bleibt im Eigentum des angeschlossenen Grundeigentümers.

§ 26

Erstellung, Kontrolle

1 Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Sie kann eine Druckprobe nach den Leitsätzen des SVGW verlangen.

2 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Eigentum anzuschließen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) mit einem Dienstbarkeitsvertrag, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 27

Unterhalt,Schäden

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur (ohne Wasserzähler) erfolgt auf Veranlassung des Grundeigentümers durch eine Fachperson. Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 28

Schieber

1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

2 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf. Die Kosten trägt die WV.

§ 29

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

3.3 Hausinstallation

§ 30

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

§ 31

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Druckreduzierventile u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 32

Installation

1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Massgebend sind die Weisungen des SVGW.

2 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

Einrichtung	<p>§ 33</p> <p>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallationen angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>
Kontrolle	<p>§ 34</p> <p>Erstellung und Änderung an Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, Kontrollen und Wasserdruckproben nach den Leitsätzen des SVGW durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die WV übernimmt keine Garantie oder Haftung für allfällige Mängel. Die Kosten für die erstmaligen Prüfungen trägt die WV, diejenigen für allfällige Nachkontrollen der Eigentümer.</p>
Betrieb und Unterhalt	<p>§ 35</p> <p>1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltende Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV gesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Im Unterlassungsfall kann die WV die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen.</p> <p>2 Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p>

3 Bei Frostgefahr ist der Gebäudeeigentümer dafür besorgt, dass die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen entleert oder durch Isolation geschützt werden.

3.4 Wasserzähler

Eigentum und Kostentragung, Einbau, Zugang

§ 36

1 Die WV baut auf ihre Kosten in jedes angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

2 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der WV. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen mit Wasserzählern, so wird dem Grundeigentümer für jeden Wasserzähler separat Rechnung gestellt.

3 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Bezügers.

Reglement der Wasserversorgung

	§ 37
Wasserzähler für besondere Zwecke	Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.
	§ 38
Ablesung	Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.
	§ 39
Schäden, Behebung	Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Bezüger. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse wie Frostschäden haftet der Bezüger. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an Wassermessern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten.

§ 40

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten, im anderen Fall hat der Bezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 41

Ermittlung der Verbrauchsgebühren bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder wird die Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Verbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Wenn in dieser Zeit Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung eingetreten sind, werden sie vom Gemeinderat berücksichtigt.

4. Bewilligungsverfahren

§ 42

Bewilligungspflicht

1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Neuanschlüsse
- b) Änderung der Hauszuleitung;

- c) Wesentliche Erweiterungen der Hausinstallationen, wie zum Beispiel
 - Anschluss einer weiteren Wohnung sowie eines Gewerbes, bzw. Betriebes;
 - Anschluss eines Schwimmbades;
 - Anschluss von Anlagen mit hohem Wasserverbrauch.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

2 Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 43

Baubewilligungsgesuch

1 Für die Einreichung des Baubewilligungsgesuches ist das vom Gemeinderat herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich, welche Unterlagen beizulegen sind.

2 Im Baugesuchsverfahren ist das Gesuch für den Wasseranschluss ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

§ 44

Baukontrolle, Abweichungen

1 Die Baukontrolle obliegt den vom Gemeinderat bezeichneten Organen der WV. Das bevorstehende Eindecken des Leitungsgrabens ist der WV zwei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Leitungsführungen müssen im Situationsplan eingezeichnet sein; ein Doppel davon ist der WV zu übergeben.

2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 45

Ausführungspläne

2 Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

§ 46

Prüfungskosten

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden in der Regel keine separaten Gebühren erhoben. In den übrigen Fällen und für besonderen Prüfungsaufwand legt der Gemeinderat die Gebühren nach Aufwand fest.

5. Technische Ausführungsvorschriften

§ 47

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Richtlinien, Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als Richtlinien.

6. Finanzierung

6.1 Allgemeines

§ 48

Finanzierung

1 Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühr.

2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

private WV

3 Die Kosten von privaten Wasserversorgungen inklusive den notwendigen Kontrollen und der Überwachung des Trinkwassers trägt der Eigentümer.

§ 49

Verjährung

1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Reglement der Wasserversorgung

3 Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 50

Zahlungspflichtige Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 51

Verzug, Rückerstattung 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ab diesem Tag ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 52

Härtefälle, besondere Verhältnisse 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterungen

2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

6.2 Erschliessungsbeiträge

§ 53

Bemessung

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen wassertechnisch erschlossen werden. Wenn Erschliessungsbeiträge geleistet werden, wird die Anschlussgebühr um 30% ermässigt.

2 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 54

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten
- f) die Verwaltungskosten

Reglement der Wasserversorgung

§ 55

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 56

Auflage und Mitteilung

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 57

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 58

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 59

Fälligkeit

1 Die Beiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 60

Bauabrechnung

1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

6.3 Anschlussgebühr

§ 61

Bemessung

1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute (Höhe der Gebühr siehe Anhang).

2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung und der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Dach- und Attikageschosse werden jedoch angerechnet.

3 In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch, Ökonomiegebäude) bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren.

4 Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).

§ 62

Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung

1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen). Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung der abgebrochenen Flächen.

2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Reglement der Wasserversorgung

3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden oder Zweckänderungen ist ausgeschlossen.

§ 63

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 64

Sicherstellung

1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht (nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute oder in Spezialfällen nach ein- bis dreijähriger Verbrauchsmessung) erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

6.4 Benützungsgebühren

	§ 65
Grundsatz	Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu entrichten.
	§ 66
Grundgebühr	Die jährliche Grundgebühr wird pauschal pro Wasserzähler festgelegt (Betrag siehe Anhang). Die Zählermiete ist darin eingeschlossen.
	§ 67
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug (Betrag siehe Anhang). Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
	§ 68
Vorübergehende Wasserabgabe	Für Hydrantenbenützung, Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. wird in der Regel eine Verbrauchsgebühr über einen Wasserzähler erhoben, sowie eine Pauschalgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (Beträge siehe Anhang). Zahlungspflichtig ist die in der Bestellung dafür bezeichnete Person.

§ 69

Erhebung

1 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

3 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

6.5 Hydranten- und Brunnenentschädigung

§ 70

Hydranten- und Brunnen- entschädigung

1 Die Einwohnergemeinde entrichtet der WV für

- a) den Unterhalt der öffentlichen Brunnen und
- b) das Aufstellen und den Unterhalt der Hydranten sowie den weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen,

eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der öffentlichen Brunnen und Hydranten bemessen wird.

2 Die Höhe der Abgeltungsentschädigung wird jährlich im Budget der Einwohnergemeinde festgelegt.

7. Rechtsschutz und Vollzug

§ 71

Rechtsschutz, Vollstreckung

1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

2 Gegen Anordnungen der Verwaltungsorgane der WV können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

3 Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV (siehe gesetzliche Grundlagen).

4 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 72

Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen dieses Reglement, sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss dem Gemeindegesetz geahndet. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

8. Schlussbestimmungen

§ 73

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2002 in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt wird das Wasserreglement vom 22. November 1991 mit den dazugehörigen Änderungen aufgehoben.

§ 74

Übergangsbestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. Juni 2002 beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Ueli Küng

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Käser

ANHANG ZUM REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

HÖHE DER ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Anschlussgebühr (§ 61)

- Fr. 25.- pro m² Bruttogeschossfläche
- Fr. 25.- pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbassins

Benützungsgebühren

1) Jährliche Grundgebühr (§ 66)

Fr. 20.- pauschal

2) Verbrauchsgebühr (§ 67)

Fr. 0.80 pro m³ Frischwasserverbrauch

3) Vorübergehende Wasserabgabe (§ 68)

Fr. 100.- Pauschalgebühr für den Anschluss an die WV und

Fr. 0.80 pro m³ Frischwasserverbrauch

Allgemeines und Sonderfälle siehe § 61 ff. Reglement der Wasserversorgung

Die obigen Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2002 beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Ueli Küng

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Käser

ANHANG GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.01)

Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993 mit den Änderungen, die ab dem 1.1. 2000 in Kraft getreten sind (SAR 713.100).

§ 34 BauG Beitragspflicht der Grundeigentümer

- ² Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden sowie für den Betrieb sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.
- ⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35 BauG Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ³ Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.
- ⁴ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden das zuständige Organ, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

Allgemeine Bauverordnung (ABauV) zum Baugesetz vom 23. Februar 1994
Stand 28. 8. 2000 (SAR 713.111)

§ 41 ABauV Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt worden ist.

² Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

Gemeindegesezt (GG) § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. i: der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonalen Erlasse.

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG / SAR 271.100)

Richtlinien, Normen und Leitsätze des
Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
Geschäftsstelle: Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich